

Klaus F. Röhl
Matthias Weiß

**Die obligatorische Streitschlichtung
in der Praxis**

Eine empirische Untersuchung

Vorwort

Die Politik hat große Hoffnungen in die obligatorische Streitschlichtung gesetzt. Diese Hoffnungen sind weitgehend enttäuscht worden. Dennoch ist das Schicksal der obligatorischen Streitschlichtung nicht besiegelt. Abgesehen von Baden-Württemberg hatten die Bundesländer ihre Ausführungsgesetze zu § 15a EGZPO befristet, Nordrhein-Westfalen etwa bis Ende 2005. Bisher hat sich kein Land dafür entscheiden können, sein Ausführungsgesetz auslaufen zu lassen. Auch diejenigen Länder, die bisher kein solches Gesetz erlassen haben, bleiben weiterhin für eine entsprechende Regelung offen.

Inzwischen gibt es einen gewissen Konsens dahin, dass die Abgrenzung von schlichtungspflichtigen Verfahren mit Hilfe des Streitwerts untauglich ist. Nun setzen viele ihre Hoffnung auf eine „sachgebietsbezogene“ Abgrenzung. Neben den Nachbarstreitigkeiten und Ehrschutzsachen werden weitere „personenbezogene“ Streitigkeiten in Betracht gezogen, etwa Erbauseinandersetzungen, Wohnungseigentumssachen oder Nebenkostenabrechnung bei der Wohnungsmiete. Wir selbst sind auch insoweit von den Vorzügen der obligatorischen Streitschlichtung nicht überzeugt. Wir weisen aber darauf hin, dass nach einem Verzicht auf die obligatorische Streitschlichtung das Schiedsamt kaum noch lebensfähig sein dürfte.

Die 76. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, die am 29. und 30. Juni 2005 in Dortmund stattfand, hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Umsetzung des § 15a EGZPO“ beauftragt, einen Katalog der geeigneten Sachgebiete und konkrete Formulierungsvorschläge auszuarbeiten und hinzugefügt, dabei solle auch der rein streitwertbezogene Ansatz nicht außer Betracht bleiben. In Nordrhein-Westfalen hatte der frühere Justizminister Gerhards dem Rechtsausschuss des Landtags einen auf Grund unseres Gutachtens und von Stellungnahmen aus der Praxis erarbeiteten Bericht übergeben und vorgeschlagen, die Geltung des Gesetzes um drei Jahre zu verlängern („eine Art Moratorium im positiven Sinne ..., um zu sehen, was auf Bundesseite erfolgt“) und bei den Schiedsämtern die Ordnungsgeldsanktion wieder einführen. Bis zum Ende der Legislaturperiode wurde jedoch keine Entscheidung mehr getroffen. Es ist also noch alles offen. Die Diskussion geht weiter. Deshalb erscheint es uns angemessen, die Ergebnisse der Evaluation des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes, die wir ursprünglich im Auftrage des Justizministeriums des Landes angefertigt haben, nunmehr der Öffentlichkeit vorzulegen.

Bochum, im August 2005

Klaus F. Röhl

Matthias Weiß

A. Zusammenfassung

I. Wesentliche Ergebnisse der Untersuchung

1) Organisatorische und praktische Maßnahmen zur Umsetzung des Ausführungsgesetzes zu § 15a EGZPO

Das Ausführungsgesetz des Landes zu § 15 a EGZPO hat sich als technisch gut ausgearbeitet erwiesen. Es gab weder besondere Umsetzungs- noch Auslegungsprobleme. Für aufgetretene Zweifelsfragen hat die Rechtsprechung geeignete Lösungen gefunden.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat alsbald nach dem Inkrafttreten des Gütestellen- und Schlichtungsgesetzes große Anstrengungen zu seiner Implementation unternommen. Für die Unterrichtung des Publikums und aller Akteure wurde eine gelungene Internetseite eingerichtet. Es gab eine gute Medienpräsenz. In den Gerichten liegen Merkblätter aus. Wenn das Gesetz nicht in jeder Hinsicht den gewünschten Erfolg hatte, so lag das nicht an fehlenden Möglichkeiten der Beteiligten, von der Einrichtung der obligatorischen Streitschlichtung Kenntnis zu nehmen.

2) Zahl und Art der Streitigkeiten im Anwendungsbereich der außergerichtlichen obligatorischen Streitschlichtung

Die Schiedsämter in Nordrhein-Westfalen als „Regelschlichtungsstelle“ nach § 1, 12 Abs. 1 GüSchIG haben im Jahr 2001 5.684 und 2002 6.021 Verfahren in Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten behandelt. Vor Einführung der obligatorischen Streitschlichtung im Jahre 1999 waren es 1.628. Im Jahr 2003 war der Antragseingang mit 5.354 Verfahren wieder leicht rückläufig.

Von den anerkannten und von den „sonstigen“ Gütestellen liegen nur für 2002 hinreichend vollständige Zahlen vor. Danach haben die anerkannten Gütestellen im Sinne von § 12 Abs. 1 GüSchIG NRW im Jahre 2002 1.772 Anträge behandelt. Die sonstigen Gütestellen im Sinne von § 12 Abs. 2 GüSchIG NRW meldeten für 2002 2.316 Fälle aus dem Bereich der obligatorischen Streitschlichtung.

Die genannten Zahlen addieren sich für 2002 auf 10.109 Fälle. Das war gegenüber 2001 ein geringfügiger Anstieg, der sich jedoch 2003 nicht fortgesetzt hat. Da nicht alle Schiedsamtverfahren unter die obligatorische Streitschlichtung fallen, da andererseits aber die Meldungen der sonstigen Gütestellen vermutlich nicht ganz vollständig sind, kann man davon ausgehen, dass die obligatorische Streitschlichtung jährlich etwa 10.000 Fälle erfasst.

Etwa die Hälfte aller Schlichtungsverfahren bei den Schiedsämtern betrifft Nachbarstreitigkeiten. Etwa ein Drittel entfällt auf vermögensrechtliche Streitigkeiten und bei

10-12 % handelt es sich um Ehrverletzungen. Bei den anerkannten und bei den sonstigen Gütestellen liegt der Anteil der Nachbarstreitigkeiten erheblich niedriger. Dafür behandeln sie mehr vermögensrechtliche Konflikte.

3) Entlastung der Justiz

Bei den Amtsgerichten Nordrhein-Westfalens gingen im Jahr 2002 – ohne Familiensachen – 362.961 neue Zivilprozesssachen ein. Von diesen Sachen fällt jedoch weniger als ein Viertel – etwa 103.000 Verfahren – in den Anwendungsbereich der obligatorischen Streitschlichtung. Dem stehen etwa 10.000 Schlichtungsverfahren gegenüber, von denen 3.381 mit einem Vergleich abgeschlossen wurden.

Vor den Schiedsämtern wurden 2002 2.469 Vergleiche geschlossen. Gleichzeitig erteilten die Schiedsämter 1.185 Erfolglosigkeitsbescheinigungen. Die anerkannten und die sonstigen Gütestellen zusammen erzielten 2002 912 Vergleiche, und sie erteilten 1.060 Erfolglosigkeitsbescheinigungen. Nach erfolgloser Schlichtung wurden etwa noch 2.000 Klagen erhoben.

Nicht alle 10.000 Schlichtungsverfahren können als Erfolg der obligatorischen Streitschlichtung gelten, denn in dieser Zahl sind in erheblichem Umfang „Sowieso-Fälle“ enthalten, das heißt Fälle, die auch ohne Einführung der obligatorischen Streitschlichtung außergerichtlich geregelt worden wären. Dazu zählen vor allem Verfahren, die vor sonstigen Gütestellen im Sinne von § 12 Abs. 2 GüSchlG NRW angestrengt werden. Zieht man ferner etwa 2.000 Verfahren ab, die in dem Sinne erfolglos bleiben, dass sich ein Gerichtsprozess anschließt, so kann man annehmen, dass die obligatorische Streitschlichtung jährlich bis zu 5.000 Klagen von den Gerichten fernhält. Das sind, bezogen auf die schlichtungspflichtigen Verfahren, kaum 5 %, bezogen auf alle amtsgerichtlichen Zivilprozesse weniger als 2 %.

Der Entlastungseffekt der außergerichtlichen Streitregelung insgesamt ist um die Sowieso-Fälle und damit mindestens um die Hälfte größer. Hinzu kommt ein erheblicher Abschirmeffekt der vielen Stellen, die zur außergerichtlichen Streitregelung zur Verfügung stehen. Er resultiert aus der großen Zahl von informellen Anfragen und Beschwerden, die diese Stellen abfangen. Sie erreichen, insbesondere bei der Verbraucherzentrale und den branchengebundenen Gütestellen, ein Vielfaches der förmlichen Schlichtungsverfahren. Aber auch die Schiedsämter haben fast ebenso viele „Tür- und Angel-Fälle“ wie förmliche Verfahren. Eine Größenordnung für die Entlastung der Justiz lässt sich nicht angeben. Dieser Effekt ist auch nicht von der obligatorischen Streitschlichtung abhängig.

Insgesamt gesehen ist eine relevante Entlastung der Ziviljustiz durch die Einführung der obligatorischen Streitschlichtung ausgeblieben. Aber das liegt nicht daran, dass die obligatorische Streitschlichtung als solche nicht funktioniert. Realistisch muss man davon ausgehen, dass die Streitschlichtung nach dem GüSchlG NRW nur für

Nachbarstreitigkeiten und Ehrverletzungen sowie für die wenigen vermögensrechtlichen Angelegenheiten mit geringem Streitwert, in denen keine Geldforderung geltend gemacht wird, wirklich obligatorisch ist. In diesem Bereich hat die obligatorische Streitschlichtung weniger als 2.000 Prozesse zu den Gerichten durchgelassen, jedoch mehr als die doppelte Zahl von den Gerichten ferngehalten.

4) Veränderungen im Mahnverfahren und bei den unstreitigen Erledigungen

Die Befürchtung, dass Kläger, die eine Geldforderung geltend machen wollen, sich durch eine „Flucht in das Mahnverfahren“ der obligatorischen Streitschlichtung entziehen würden, hat sich bestätigt. Tatsächlich ist die Zahl der Zivilprozesse im Streitwertbereich bis 600 EUR, denen ein Mahnverfahren vorausging, von 53,4 % im Jahre 1999 auf 73,5 % im Jahre 2002 gestiegen. Ähnliche Zahlen liegen aus Baden-Württemberg und Hessen vor.

Der häufigere Gebrauch des Mahnverfahrens ist für sich genommen keine Fehlentwicklung, denn das Mahnverfahren ist geeignet, Fälle, in denen der Gegner sich nicht ernstlich verteidigen will oder kann, mit geringem Aufwand von den Gerichten fernzuhalten. Durch die vermehrte Inanspruchnahme des Mahnverfahrens ist auch kein überflüssiges Vorverfahren entstanden, denn der Prozentsatz der Abgaben nach Widerspruch im Streitwertbereich bis 600 EUR ist bei den Mahngerichten nicht angestiegen. Aber die Möglichkeit zum Ausweichen in das Mahnverfahren verhindert letztlich doch, dass die obligatorische Streitschlichtung bei Geldforderungen ihre Funktion erfüllen kann. Bei Geldforderungen ist die Streitschlichtung nicht wirklich obligatorisch.

Die weitere Befürchtung, dass die obligatorische Streitschlichtung vor allem die „einfachen“ Fälle herausfiltert, so dass der Anteil der Anerkenntnis- und Versäumnisurteile im Gerichtsverfahren zurückgeht, ist schon deshalb unbegründet, weil die Zahl der Gerichtsverfahren nach erfolgloser Schlichtung mit etwa 2.000 zu gering ist, um sich auf die unstreitigen Erledigungen auszuwirken. Allerdings gibt es doch einen kleinen Mitzieheffekt derart, dass einige Prozesse, die früher ohne Mahnverfahren eingeleitet und dann mit Anerkenntnis und Versäumnisurteil beendet worden wären, nunmehr über das Mahnverfahren nicht hinauskommen. Aber auch das ist keine Fehlentwicklung.

Die Sorge, dass die vorgerichtliche Schlichtung die richterliche Vergleichstätigkeit erschweren könnte, ist nicht begründet. Der Anteil der Prozesse, die durch Vergleich enden, hat allgemein von 1999 auf 2002 zugenommen. Die Prozesse mit einem Streitwert unter 600 EUR machen insoweit keine Ausnahme.

5) Die praktische Handhabung des Gesetzes durch die Schiedsämter

In Nordrhein-Westfalen gab es Ende 2003 1.219 Schiedspersonen. Jedes Schiedsamt nimmt im Jahresdurchschnitt etwa fünf Anträge auf obligatorische Streitschlichtung entgegen. Die Schiedsämter sind damit nicht überlastet.

Die praktische Handhabung des Gesetzes durch die Schiedsämter verläuft ohne Probleme. Die Verfahren werden zügig abgewickelt. Allerdings erscheinen in den Fällen der obligatorischen Streitschlichtung die Antragsgegner etwas seltener zur Verhandlung. Während 1999 noch 89,8 % der Antragsgegner erschienen, waren es 2002 nur noch 74,2 %. Im Jahr 2003 lag die Erscheinensquote allerdings wieder bei 81,5 %. Auch soweit beide Parteien erschienen sind, ist die Vergleichsquote in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gesunken, und zwar von 66,5 % im Jahre 1999 auf 54,4 % im Jahre 2003. Diese Entwicklung ist jedoch kaum eine unmittelbare Folge des Schlichtungszwangs, sondern eher eine indirekte Auswirkung, weil sich unter dem Regime der obligatorischen Streitschlichtung das Fallspektrum der Schiedsämter verändert hat.

Bei der obligatorischen Streitschlichtung werden die Möglichkeiten einer strukturierter Streitvermittlung von den Schiedspersonen besser als von anderen Schlichtern, aber längst nicht vollständig ausgeschöpft. Die Vergleichsquote der Schiedsämter entspricht zwar nicht ganz den Erwartungen. Aber sie ist mehr als doppelt so hoch wie diejenige, die von den Gütestellen der Anwaltsvereine erzielt wird.

Die Kombination von mündlicher Antragsaufnahme und späterer Verhandlungsleitung in einer Person bei den Schiedsämtern ist nicht unbedenklich. Es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsteller in Verfahren bei den Schiedsämtern durch den intensiveren Kontakt mit der Schiedsperson (objektiv) begünstigt werden. Will man daran festhalten, dass Anträge beim Schiedsamt mündlich gestellt werden können, lässt sich dieses Problem kaum ausräumen.

Das Auftreten von Beiständen – insbesondere von Rechtsanwälten – hat die Güteverhandlung nicht negativ beeinflusst.

Wenn die Einführung der obligatorischen Streitschlichtung nicht in jeder Hinsicht den gewünschten Erfolg gehabt hat, so liegt das jedenfalls nicht an einem Versagen der Schiedsämter.

6) Entwicklung und Tätigkeit der anerkannten und sonstigen Gütestellen

75 natürliche und neun juristische Personen haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich als Gütestelle anerkennen zu lassen. Unter den juristischen Personen sind die Anwaltsvereine in Aachen, Bonn, Köln, Krefeld, Minden und Mönchengladbach, ein eingetragener Verein mit anwaltlicher Beteiligung, eine Stadt und eine im Immobilienbereich tätige GmbH. Von den Einzelpersonen sind die meisten, nämlich

68, Rechtsanwälte. Alle anerkannten Gütestellen, auch die Rechtsanwälte, beklagen ein völlig unzureichendes Fallaufkommen. Nur drei Anwaltsvereine, die Gütestellen eingerichtet haben, konnten vergleichsweise viele Schlichtungsfälle gewinnen.

Auch die Schlichtungstätigkeit der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern hat nur bescheidenen Umfang. Mietschlichtungsstellen und Bau-schlichtungsstellen sind ohne Bedeutung. Dagegen haben die Schlichtungsstellen des Kraftfahrzeuggewerbes einigen Zulauf, der freilich durch die Einführung der obligatorischen Streitschlichtung nicht weiter angewachsen ist. Von den „sonstigen“ Gütestellen haben im Übrigen nur die Ombudsstellen der Finanzdienstleister praktische Relevanz. Sie arbeiten jedoch ganz unabhängig von der obligatorischen Streitschlichtung.

7) Die Rolle der Rechtsanwaltschaft bei der Umsetzung des Gesetzes

Die Anwaltschaft hat die obligatorische Streitschlichtung von Anfang an mehr oder weniger einhellig abgelehnt. Auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hat sich diese Einstellung nicht entscheidend geändert. Bemerkenswert ist immerhin, dass Rechtsanwälte, die selbst an einem Schlichtungsverfahren teilgenommen haben, die obligatorische Streitschlichtung mehrheitlich nicht negativ beurteilen. Es sollte hinzugefügt werden, dass auch die Richterschaft der obligatorischen Streitschlichtung skeptisch gegenübersteht. Anscheinend geht es in erster Linie darum, dass die Juristen als Profession die Laienschlichtung ablehnen.

68 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen haben sich als Gütestelle anerkennen lassen, darunter einige, die eine Ausbildung als Mediator genossen haben. Mit einer Ausnahme haben die als Gütestelle tätigen Rechtsanwälte kein relevantes Fallaufkommen erzielen können.

Ungeachtet der prinzipiellen Ablehnung der obligatorischen Streitschlichtung haben die Anwaltsvereine in Aachen, Bonn, Krefeld, Köln, Minden und Mönchengladbach eigene anerkannte Gütestellen eingerichtet, weil sie der Ansicht sind, dass die außergerichtliche Streitschlichtung eigentlich das Arbeitsfeld der Anwaltschaft sei, das man nicht unbestellt lassen dürfe. Die Rechtsanwaltskammer Köln subventioniert die Gütestellen der Vereine in ihrem Bezirk mit einem Betrag von ca. 35 EUR je Verfahren. Allein schon aus diesem Grunde drängt die Anwaltschaft auf eine Abschaffung der obligatorischen Streitschlichtung.

Das Motiv, das Schlichtungsverfahren als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine spätere Klage zu durchlaufen, hat bei den Gütestellen der Anwaltsvereine einen deutlich höheren Stellenwert als beim Schiedsamt. Die Schlichter bei den Anwaltsvereinen übernehmen deutlich seltener eine aktive Rolle bei der Verhandlungsführung. Sie erreichen mit unter 22 % eine deutlich schlechtere Vergleichsquote als die Schied-

sämter. Parteien aus Verfahren vor den Gütestellen der Anwaltsvereine sind mit dem Verfahren auffallend weniger zufrieden als Parteien aus Schiedsamtverfahren.

8) Die Bewertung der obligatorischen Streitschlichtung durch die Beteiligten

Wer abstrakt zur obligatorischen Streitschlichtung Stellung nimmt, bewertet sie in der Regel positiv. Ausnahmen bilden die Mehrheit der Rechtsanwälte und wohl auch der Richter.

Die Schiedspersonen sind ausnahmslos hoch motiviert. Sie haben die Einführung der obligatorischen Streitschlichtung einhellig begrüßt. Die Amtszufriedenheit ist ungewöhnlich groß. Nur sehr wenige (7 %) beklagen eine Überlastung.

Die „sonstigen“ Gütestellen haben die Einführung der obligatorischen Streitschlichtung zwar begrüßt. Die Auswirkungen sind jedoch so wenig spürbar, dass sich Resignation breit macht.

Wer konkret an einem Schlichtungsverfahren teilgenommen hat, sei es als Partei, als Parteivertreter oder in der Rolle des Schlichters, bewertet die obligatorische Streitschlichtung im allgemeinen und die Erfahrungen in dem konkreten Verfahren überwiegend positiv. Das gilt auch für Rechtsanwälte.

Die Einigungsbereitschaft der Parteien scheint nicht davon abzuhängen, ob sie freiwillig an einem Güteverfahren teilnehmen oder ob sie dazu gezwungen werden.

Für die Zufriedenheit spielt neben dem Verfahrensergebnis die Wahrnehmung des Verfahrens als fair eine entscheidende Rolle. Insbesondere, wenn auch der Antragsgegner den Eindruck hat, er werde in der Güteverhandlung als gleichberechtigter Partner behandelt, steigt die Einigungsbereitschaft. Sie steigt im Übrigen mit der Dauer der Güteverhandlung.

9) Dauer und Kosten der Schlichtungsverfahren

Das Schlichtungsverfahren wird zügig abgewickelt. Es dauert gewöhnlich vier bis sechs Wochen. Es ist damit im Durchschnitt erheblich kürzer als ein Amtsgerichtsprozess. Am schnellsten sind die Schiedsämtler, etwas langsamer die anerkannten und die sonstigen Gütestellen. Dagegen schöpfen die Gütestellen der Anwaltsvereine die Dreimonatsfrist von § 13 Abs. 1 Satz 2 GüSchlG NRW weitgehend aus. Damit dauert ihr Verfahren etwa halb so lange wie ein im Falle der Erfolglosigkeit anschließender Prozess. Die Zahl der Fälle, bei denen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 wegen Ablauf einer Dreimonatsfrist die Erfolglosigkeit des Schlichtungsversuchs angenommen wird, bewegt sich im einstelligen Prozentbereich.

Bei erfolgloser Schlichtung addiert sich die Dauer des Schlichtungsverfahrens zur Prozessdauer. Da im Schlichtungsverfahren mehr Fälle durch Vergleich erledigt als

nach erfolgloser Schlichtung mit einer Klage fortgesetzt werden, führt die Schlichtung, aufs Ganze gesehen, nicht zu einer Verlängerung der Wartezeit auf einen vollstreckungsfähigen Titel.

Die Gebühren im Schiedsamtverfahren in Nordrhein-Westfalen betragen bei Erfolglosigkeit 10 EUR, im Vergleichsfall 25 bis höchstens 40 EUR. Hinzu kommen Auslagen in der Größenordnung von 10 bis 15 EUR. Die Gebühren sind sehr viel niedriger als die der Regelschlichtungsstellen in Baden-Württemberg und Bayern. Auch die anerkannten Gütestellen erheben höhere Gebühren. Die „sonstigen“ Gütestellen können überwiegend kostenlos arbeiten, weil sie von ihren Trägern subventioniert werden.

Das erfolgreiche Güteverfahren bietet bei Streitwerten bis 600 EUR gegenüber einem vor Gericht geschlossenen Vergleich keine Kostenvorteile. Wenn nach erfolgloser Schlichtung ein Gerichtsverfahren folgt, so erhöhen sich die Gesamtkosten im günstigsten Falle um etwa 25 EUR. Für den erfolglosen Schlichtungsversuch erhielt der Rechtsanwalt unter der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung bei nachfolgendem Prozess keine Vergütung, da die Verfahrensgebühr aus dem Güteverfahren in voller Höhe auf die Prozessgebühr angerechnet wurde. Insoweit ist ab 1. Juli 2004 durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz eine Änderung eingetreten, die sowohl das Güteverfahren als auch den Gerichtsprozess nach vorausgegangenem Güteverfahren verteuert.

10) Nachhaltigkeit und Tragfähigkeit der erzielten Einigungen

a) Freiwillige Befolgung

Die freiwillige Befolgung der bei der obligatorischen Streitschlichtung erzielten Einigungen ist recht gut. Drei Viertel der Schiedsamtvergleiche wurden ohne weiteres erfüllt. Es fehlen allerdings deutsche Vergleichszahlen für Gerichtsurteile. Auch mit einem gewissen zeitlichen Abstand erreicht das Güteverfahren vor dem Schiedsamt bei den Parteien noch hohe Zustimmungswerte. Die selten gebliebene Nichterfüllung der geschlossenen Vergleiche wird von den Antragstellern nicht unbedingt auf das Schiedsamt oder das Güteverfahren an sich zurückgeführt. Die Möglichkeiten des Schiedsamts, auch eine Verbesserung der persönlichen Beziehungen der Parteien herbeizuführen, sind allerdings nur begrenzt.

b) Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel

Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel für Gütestellen- und für Schiedsamtvergleiche nach § 797a ZPO sind relativ selten. Jährlich wurden im ganzen Land nicht mehr als 50 Anträge zurückgewiesen, weil die Vergleiche keinen vollstreckungsfähigen Inhalt hatten. Die Mehrzahl dieser Fälle betraf Vergleiche, die vor der Gütestelle eines Anwaltsvereins geschlossen wurden.

Manche Vergleiche, die vor dem Schiedsamt geschlossen werden, haben keinen vollstreckungsfähigen Inhalt. Ein solcher ist oft weder beabsichtigt noch erforderlich.

Mangelnde Vollstreckungsfähigkeit hindert nicht unbedingt die Befriedungswirkung eines Vergleichs.

11) Verbesserung der „Streitkultur“

Objektive Anhaltspunkte für eine „Verbesserung der Streitkultur“ sind nicht erkennbar.

12) Die finanzielle Auswirkung des Gesetzes für die Kommunen

Nach § 12 Abs. 1 SchAG NRW haben die Gemeinden die Sachkosten des Schiedsamts zu tragen. Die durchschnittlichen Sachkosten eines Schiedsamts sind von 584 EUR im Jahre 1999 auf 789 EUR im Jahr 2003 gestiegen. Das ist eine Steigerung um 35 %. Die Kosten der Schiedsämtler waren bis zum Jahr 2002 zu etwa 9 % durch Einnahmen (Gebühren) gedeckt. Im Jahr 2003 ist der Kostendeckungsgrad auf 8 % gesunken. Für das Schiedsamtswesen bezahlen die Gemeinden des Landes insgesamt also jährlich knapp 900.000 EUR. Einige Kommunen sind dazu übergegangen, aus Kostengründen die Zahl der Schiedsamtsbezirke zu verringern.

II. Rechtspolitische Schlussfolgerungen

Es liegt nahe, auf die obligatorische Streitschlichtung für Geldforderungen zu verzichten. Denn in diesem Bereich hat das GüSchIG NRW praktisch keine Wirkung entfaltet. Es ist auch nicht erkennbar, wie eine Nachbesserung des Gesetzes Abhilfe schaffen könnte. Die Ausnahmebestimmung des § 10 Abs. 2 Nr. 5 GüSchIG NRW kann schon aus dem Grunde nicht gestrichen werden, weil sie durch § 15a Abs. 2 Nr. 5 EGZPO vorgegeben ist.

Ohne die Geldforderungen bleiben für die obligatorische Streitschlichtung in erster Linie die Ehrschutzsachen und die Nachbarstreitigkeiten. Beide Streitgegenstände zusammen machen schon jetzt zwei Drittel der obligatorischen Güteverfahren aus. Hinzu kämen die vermögensrechtlichen Streitigkeiten, in denen keine Geldforderung gestellt wird. Sie haben vielfach Ähnlichkeit mit Nachbarstreitigkeiten. Damit behielte die obligatorische Schlichtung durchaus noch Substanz. Das Nachbarrecht ist ein zwar nicht ganz einfaches, aber doch begrenztes Rechtsgebiet, auf dem die Schiedspersonen eine erhebliche Kompetenz entwickelt haben.

Ob man ganz auf die obligatorische Streitschlichtung verzichtet, hängt nicht zuletzt von der grundsätzlichen Einschätzung des Schiedsamts ab. Das Schiedsamt leidet seit Jahrzehnten an Auszehrung. Daran haben erhebliche Anstrengungen des Gesetzgebers, des Justizministeriums, der Amtsgerichte und der Kommunen nichts ändern können. Da die Einführung der obligatorischen Streitschlichtung nicht den

großen Durchbruch und nicht einmal eine fühlbare Erleichterung für die Justiz gebracht haben, müsste der 2. Abschnitt des GüSchlIG NRW im Interesse der Rechtsvereinfachung und Rechtsvereinheitlichung eigentlich ersatzlos entfallen. Etwas anderes gilt, wenn man das Gesetz als Mittel ansieht, um das Schiedsamt zu stärken. Ohne die Fälle, die ihm durch die obligatorische Streitschlichtung zugeführt werden, erscheint das Schiedsamt kaum noch lebensfähig.

Sollte der Gesetzgeber an der obligatorischen Schlichtung für vermögensrechtliche Streitigkeiten festhalten, so empfiehlt es sich, die Streitwertgrenze auf 750 EUR heraufzusetzen, um die immerhin vorhandenen Möglichkeiten auszuschöpfen. Eine Ausweitung der obligatorischen Streitschlichtung jenseits der Wertgrenze von 750 EUR auf weitere Streitgegenstände, etwa auf Mietsachen, kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil sie von der Öffnungsklausel des § 15a EGZPO nicht gedeckt wäre.

§ 11 GüSchlIG NRW könnte bestehen bleiben. Diese Vorschrift bestimmt, dass ein Schlichtungsversuch nur erforderlich ist, wenn die Parteien in demselben Landgerichtsbezirk wohnen oder dort ihren Sitz oder eine Niederlassung haben. Sie wirkt sich hauptsächlich auf etwa 35.000 Verkehrsunfallsachen aus. Da es hier immer um Geldforderungen geht, können die Kläger ohne weiteres in das Mahnverfahren ausweichen. Eine Änderung der Vorschrift hätte daher keine großen Wirkungen.

Wenn der Gesetzgeber an der obligatorischen Schlichtung auch für vermögensrechtliche Streitigkeiten festhält, sollten insolvenzrechtliche Feststellungsklagen und Duldungsklagen der Energieversorger aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen werden.

Die wichtigste äußere Ursache für das Scheitern einer Schlichtung ist die Säumnis des Antragsgegners im Termin zur Güteverhandlung. Die Antragsteller haben kein Verständnis dafür, dass die Antragsgegner folgenlos ausbleiben dürfen. Es besteht daher Handlungsbedarf. Eine empfehlenswerte Option ist jedoch nicht erkennbar. Die von den Schiedspersonen gewünschte Wiedereinführung des Ordnungsgeldes gegen nicht erschienene Parteien ist problematisch. Zu den Gründen, die bisher für den Verzicht maßgeblich waren, tritt die Besorgnis hinzu, dass das Ordnungsgeld als einseitige Drohung gegen den Antragsgegner benutzt wird, und damit dessen Eindruck von einem fairen Verfahren und damit letztlich auch den Erfolg des Verfahrens beeinträchtigt. Auch die Anordnung einer Kostenschuldnerschaft für die säumige Partei wäre ohne Änderung von § 91 Abs. 3 ZPO nicht sinnvoll. Wenn weiterhin auf eine Sanktionierung der Säumnis im Verhandlungstermin verzichtet wird, kann daran gedacht werden, zur Entformalisierung des Schlichtungsverfahrens auf das Erfordernis der Zustellung der Terminsladungen nach § 21 Abs. 2 SchAG NRW zu verzichten.